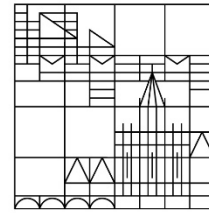


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 32/2026**

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Organisationssatzung der Verfassten  
Studierendenschaft der Universität Konstanz**

**Vom 2. Juli 2026**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz**

**vom 2. Juli 2026**

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 20. Februar 2025 (Amtl. Bkm. 14/2025), am 13. November 2025 die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen. Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese fünfte Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 15. April 2026 genehmigt.

## **Art. 1**

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 20. Februar 2025 (Amtl. Bkm. 14/2025), wird wie folgt geändert:

### § 1 Definition

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung ist die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz nach § 65a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 LHG. Im Zweifel geht diese Satzung anderen Satzungen der Verfassten Studierendenschaft vor.“

### § 2 Aufgabe

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben der Studierendenschaft richten sich nach § 65 ff. LHG.“

### § 3 Organe der Studierendenschaft

In Abs. 1 wird ein neuer S. 3 eingefügt mit folgendem Inhalt: „Einzelne Aufgaben werden wahrgenommen durch Arbeitskreise (§ 17).“

Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Nach „Studienfachschaftssitzung“ wird „(§ 23)“ eingefügt.

Nach „Studienfachschaftswahlgremium“ wird „(§ 24)“ eingefügt.

Nach „Fachschaftstreffen“ wird „(§ 26)“ eingefügt.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach „1. Das Studierendenparlament (StuPa) als legislatives Organ“ wird „(§§ 7-11)“ eingefügt.

Nach „2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ“ wird „(§§ 12-17)“ eingefügt.

Nach „3. Die Fachschaftskonferenz (FSK)“ wird „(§§ 27-30)“ eingefügt.

Nach „4. Die Vollversammlung (VV)“ wird „(§§ 35-38)“ eingefügt.

Nach „5. Die Schlichtungskommission (SchliKo)“ wird „(§§ 40-43)“ eingefügt.

Nach „6. Der Wahlausschuss“ wird „(§ 39)“ eingefügt.

Nach „7. Der Haushaltsausschuss“ wird „(§ 47)“ eingefügt.

Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner unter Abwägung erfordern, kann ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.“

In Abs. 4 S. 4 wird nach „Mitglied“ „und alle Angestellten“ eingefügt.

Es wird nach Abs. 4 S. 2 danach ein neuer S. 3 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Wahlen und Besetzungsvorschläge müssen in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

In Abs. 6 wird nach S. 2 eingefügt:

„Außerdem soll jedes zentrale Organ ein Verzeichnis aller Beschlüsse zu führen, die es gefasst hat.“

In Abs. 7 wird „einfacher“ durch „absoluter“ ersetzt.

### § 5 Kontinuität

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist darauf hinzuwirken, dass durch eine beständige Struktur und geeignete Maßnahmen Kontinuität von Wissen und Arbeitsabläufen sichergestellt ist.“

### § 8 Zusammensetzung, Wahl

Abs. 5 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder oder 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Selbstauflösung beschließen.“

Es wird ein neuer Abs. 7 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Das StuPa kann für seine Arbeit thematische Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

### § 9 Organisation und Ablauf

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach „Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft“ wird „und sind Angestellte der Studierendenschaft“ eingefügt.

### § 10 Präsidium

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit absoluter Mehrheit ein Präsidium. Zwei Mitglieder des Präsidiums müssen dabei Mitglied des Stupas sein.“

Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Nach „Die Mitglieder des StuPa“ wird „und des Präsidiums“ eingefügt.

Abs. 5 S. 3 wird wie folgt geändert:

„so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Person.“ wird geändert zu „so kann in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse die Einsicht mit Begründung verweigert oder eingeschränkt werden.“

Nach Abs. 5 S. 3 wird ein S. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Im Streitfall ist die Angelegenheit der Schlichtungskommission zuzuleiten und die/der Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft beratend hinzuzuziehen.“

Es wird ein neuer Abs. 6 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Das Präsidium ist dem StuPa gegenüber rechenschaftspflichtig.“

Es wird ein neuer Abs. 7 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Ist kein Präsidium gewählt, übernimmt der Vorstand kommissarisch diese Aufgabe. Dies ist während der Vorlesungszeit auf drei Monate begrenzt.“

### § 11 Satzungsänderungen und Vetorecht der FSK

Der Titel des Paragraphen wird wie folgt gefasst: „Satzungsbeschlüsse“.

Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„die Studierenden“ wird geändert zu „eine Urabstimmung“.

Abs. 3 S. 1 bis 5 werden geändert zu:

„Satzungs- und Haushaltsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der FSK mit einfacher Mehrheit. Unterbleibt die Zustimmung, ist der Beschluss dem StuPa erneut zur Abstimmung vorzulegen.“

Am Ende des Abs. 3 wird eingefügt:

„Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Satzung auf Vorschlag der FSK beschlossen wurde.“

### § 14 Referate

In Abs. 1 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

"Nachhaltigkeit, Soziales & Gleichstellung"

In Abs. 3 wird das Wort „gewerblich“ gestrichen.

Abs. 4 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Referat für Nachhaltigkeit, Soziales & Gleichstellung kümmert sich um die sozialen Belange der Studierenden.“

In Abs. 4 S. 2 wird „neben den Problemen „Wohnen“ und „Verkehr“, der Austausch mit dem Studierendenwerk und die Rechtsberatung,“ gestrichen.

In Abs. 6 S. 1 wird am Ende eingefügt:

„und beliebig viele stellvertretende Referent\*innen.“

In Abs. 6 wird ein neuer S. 5 eingefügt:

„Im Zweifel entscheidet die/der Referent\*in, welche/r Stellvertreter\*in sie/ihn vertritt.“

### § 16 Organisation und Ablauf

In Abs. 2 wird nach S. 1 folgendes eingefügt:

„Es kann außerdem eine stellvertretende Organisationsleitung gewählt werden.“

Abs. 2 jetzt S. 3 wird wie folgt geändert:

„betreffende Person soll“ wird durch „betreffenden Personen sollen“ und „darf“ wird durch „dürfen“ ersetzt.

## § 17 Arbeitskreise

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es kann auf Beschluss des StuPa oder der FSK ein Arbeitskreis gegründet werden. Der Gründungsbeschluss muss den Namen und den Auftrag des Arbeitskreises innerhalb von § 65 LHG festlegen. Der Arbeitskreis ist in seiner Arbeit auf den so festgelegten Auftrag beschränkt. Es kann eine Vereinbarung geschlossen werden zwischen dem Gremium, das den Gründungsbeschluss gefasst hat und dem Arbeitskreis.

(2) Die Arbeitskreise arbeiten autonom und sind gegenüber dem Gremium, auf dessen Beschluss sie gegründet wurden, rechenschaftspflichtig. Für sie können Mittel im Haushalt der Studierendenschaft ausgewiesen werden.

(3) Der Arbeitskreis muss aus mindestens fünf Studierenden bestehen. Bei Gründung müssen fünf Studierende ihren Willen mitteilen, in dem Arbeitskreis mitzuarbeiten.

(4) Arbeitskreise verfügen über eine\*n Arbeitskreissprecher\*in mit beliebig vielen Stellvertreter\*innen und einer\*m Schatzmeister\*in mit bis zu zwei Stellvertreter\*innen. Diese werden gewählt auf Vorschlag der Arbeitskreissitzung durch das Organ, das den Arbeitskreis gegründet hat. Ein\*e Arbeitskreissprecher\*in oder stellvertretende\*r Arbeitskreissprecher\*in und ein\*e Schatzmeister\*in oder stellvertretende\*r Schatzmeister\*in müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die weiteren Ämter dürfen auch von sonstigen Personen ausgeübt werden.

(5) Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen lädt der Arbeitskreisvorstand ein. Stimmberechtigt ist jede anwesende Person. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(6) Als Geschäftsordnung eines Arbeitskreises gelten die Regelungen in Anhang A der Fachschaftsrahmenordnung entsprechend unter der Maßgabe, dass als Mitglied jede Person gilt, es sei denn, der Arbeitskreis hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben.

(7) Ein Arbeitskreis wird aufgelöst durch Beschluss durch das Gremium, das auch den Gründungsbeschluss gefasst hat. Dies soll geschehen, wenn

1. der Arbeitskreis dies durch Beschluss in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung verlangt oder

2. sich bis zum Ablauf der kommissarischen Amtszeit der\*des Arbeitskreissprecher\*in oder der\*des Schatzmeister\*in gem. § 3 Abs. 9 dieser Satzung noch kein\*e Nachfolger\*in zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Bis dahin angesammelte und ausgewiesene Mittel im Haushalt fallen dann an den zentralen Haushalt.“

## § 19 Aufgaben und Befugnisse

Nach Abs. 1 S. 1 wird eingefügt:

„Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung der Verfassten Studierendenschaft, die Koordination der Gremien und Organe dieser, die Arbeitgeberfunktion und die formelle und informelle Vertretung nach außen.“

In Abs. 7 wird nach S. 1 eingefügt:

„Darauf kann mit Zustimmung der/des jeweiligen Angestellten verzichtet werden.“

## § 25 Die/Der FSK-Vertreter\*in

Im Titel des § und in Abs. 1 wird „Die/Der FSK-Vertreter\*in“ durch „Die FSK-Vertretung“ ersetzt.

## § 27 Aufgaben

Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge und Zustimmungen zu Satzungs- und Haushaltsbeschlüssen nach § 11 Abs. 3“

## § 28 Zusammensetzung

Der bisherige Inhalt des § wird zu Abs. 1. Danach wird ein Abs. 2 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Die FSK kann für seine Arbeit thematische Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

## § 29 Organisation und Ablauf

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt ist jedes Organ nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 oder jedes direkt oder indirekt gewählte Mitglied eines solchen, sowie eine Gruppe von 10 Mitgliedern der Studierendenschaft.“

## § 30 Koordination

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach „Abstimmungen“ wird „und Wahlen“ ergänzt.

Es wird ein neuer Abs. 8 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Die Koordination ist der FSK gegenüber rechenschaftspflichtig.“

Es wird ein neuer Abs. 9 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Ist keine Koordination gewählt, übernimmt der Vorstand kommissarisch diese Aufgabe. Dies ist während der Vorlesungszeit auf drei Monate begrenzt.“

## § 32 Zustandekommen

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine UA findet grundsätzlich zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft statt. Eine Abweichung ist nur bei einem Beschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich und bedarf einer besonderen Begründung. In diesem Fall findet die UA innerhalb einer von der/dem Antragsteller\*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss.“

### § 33 Organisation und Ablauf

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Wahlausschuss besetzt, führt dieser die UA durch.“

Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ansonsten führt das StuPa-Präsidium die UA durch.“

### § 34 Beschlüsse

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die UA kann nicht über Änderungen und Neufassungen weiterer Satzungen beschließen.“

### § 36 Zustandekommen

In S. 1 Hs. 1 wird „Semester“ zu „Jahr“ geändert.

### § 41 Zusammensetzung

In Abs. 1 wird „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

In Abs. 2 S. 1 wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

### § 42 Organisation und Ablauf

In Abs. 7 S. 2 Hs. 1 wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

### § 46 Haushaltsplan

In Abs. 2 wird „15. Juni“ durch „25. Oktober“ ersetzt.

In Abs. 3 wird „1. Juli“ durch „1. November“ ersetzt.

In Abs. 4 S. 1 wird „31. August“ durch „30. November“ ersetzt. In S. 3 wird „Sommersemester“ durch „laufenden Haushaltsjahr“ ersetzt.

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die FSK ist bei dem Beschluss des Haushaltsplans nach § 11 Abs. 3 zu beteiligen.“

### § 47 Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfung

In Abs. 2 S. 4 wird „Semester“ durch „Jahr“ ersetzt.

### § 49 Einrichtung einer festen Stelle

In Abs. 2 S. 1 wird „mit einem Bruttogehalt von unter 450 Euro“ entfernt.

### § 52 Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Wahl oder Abstimmung muss sich mindestens über zwei Vorlesungstage erstrecken.“

### § 53a Schriftform

Nach § 53 wird ein neues Kapitel 13a mit dem Titel „Formvorschrift“ eingefügt.

Darin wird ein neuer § 53a mit dem Titel „Schriftform“ mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„Wenn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Schriftform verlangt wird, kann diese auch durch die Versendung von dem persönlichen Uni-E-Mail-Account der entsprechenden Person ersetzt werden. Es soll eine kryptografische Signatur verwendet werden. Dies soll durch den Empfänger dokumentiert werden.“

## **Art. 2**

- (1) Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die Schlichtungskommission mit mehr als vier Personen besetzt ist, treten die Änderungen der §§ 41 und 42 OS erst in Kraft, sobald diese mit vier oder weniger Personen besetzt ist.
- (3) Das Studierendenparlament soll den Umgang mit den bestehenden Arbeitskreisen nach § 17 OS regeln und ggf. eine Umwandlung in Ausschüsse durchführen.

Konstanz, 2. Juli 2026

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -